



Vertragsrecht im Franchising

Rechtsanwalt Dr. Christian Prasse ist seit über sechs Jahren in einer Kanzlei in Ahrensburg bei Hamburg auf Franchiserecht spezialisiert. Exklusiv für Franchising.mag wirft Dr. Prasse einen strengen Blick auf die jüngsten Entwicklungen in der Vertragspraxis.

Das Franchiserecht ist ein vergleichsweise junges Rechtsgebiet, das seine ersten Anfänge in Deutschland vor gut 20 Jahren hatte. Der Franchisevertrag ist in Deutschen Gesetzen nicht ausdrücklich geregelt, was den Franchisevertrag daher von gesetzlich geregelten Typenverträgen wie beispielsweise dem Kaufvertrag, dem Dienst- oder dem Werkvertrag unterscheidet. Trotzdem ist das allgemeine Vertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auf den Franchisevertrag anwendbar. Juristen werden bei Fragen des Franchiserechts immer wieder vor die Frage gestellt, ob bei Franchiseverträgen die gesetzlichen Bestimmungen der Kaufverträge, der Dienstverträge, der Geschäftsbesorgungsverträge usw. entsprechend anzuwenden sind. Da der Franchisevertrag Elemente des Lizenzvertrages enthält, sind zumindest die Vorschriften über das Mietrecht im Einzelfall analog anwendbar. Der Lizenzvertrag ist juristisch nämlich eine Rechts-Pacht und auf Pachtverträge findet das gesetzliche Mietrecht analog Anwendung. Auch die gesetzlichen Vorschriften über den Handelsvertretervertrag sind auf Franchiseverträge teilweise anwendbar; die Vorschriften des Handelsvertreterrechts in den §§ 84 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) sind nämlich die einzigen gesetzlichen Regelungen eines selbständigen Vertriebsmittlers.

Für das Franchiserecht sind mangels spezieller gesetzlicher Regelungen die Gerichtsurteile von besonderer Bedeutung. Ähnlich wie in den anglo-amerikanischen Rechtssystemen haben die Gerichtsentscheidungen eine gesteigerte Bedeutung (case-law).

Durch Urteile des OLG München und des OLG Hamburg aus den 80ziger und 90ziger Jahren zur vorvertraglichen Aufklärungspflicht des Franchisegebers wurde die Rechtsposition des Franchisenehmers gestärkt. Die Gerichte hatten in Grundsatzentscheidungen geurteilt, dass Franchisegeber verpflichtet

seien, Franchiseinteressenten vor Abschluss des Franchisevertrages vollständig und richtig über Chancen und vor allem Risiken aufklären zu müssen, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre Entscheidung pro oder contra Abschluss des Franchisevertrages auf fundierter Grundlage zu treffen. Franchisenehmer, die falsch oder unzureichend aufgeklärt wurden und wirtschaftlich mit ihrem Franchisebetrieb scheiterten, können bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen erhebliche Schadensersatzansprüche gegen den Franchisegeber gerichtlich durchsetzen.

In den letzten 10 Jahren sind zunehmend kartellrechtliche Fragestellungen in den Fokus der Gerichtsurteile im Franchiserecht gerückt. So ergingen Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH) zu Themen wie unerlaubte Preisbindung durch den Franchisegeber und zu dem Recht des Franchisenehmers bei gewissen Vertragsklauseln die Auskehrung von Einkaufsvorteilen vom Franchisegeber zu fordern. Zu nennen sind hier die Urteile zu den Franchisesystemen „Sixt“, „Apollo-Optik“ und „Hertz“.

Das Thema Rückvergütungen hat insbesondere Einfluss auf die genaue Gestaltung von Franchiseverträgen. Gewisse Formulierungen eröffnen den Franchisenehmern die Möglichkeit, Ansprüche auf Auskünfte über Einkaufskonditionen geltend zu machen. Mehrdeutige Klauseln sind nach der Rechtsprechung des BGH zugunsten des Franchisenehmers auszulegen. Einen gesetzlichen Anspruch des Franchisenehmers auf Auskunft und die Auskehrung von Einkaufsvorteilen gibt es nicht. Wenn der Franchisegeber Rückvergütungen von Systemlieferanten vereinnahmt und diese nicht an die Franchisenehmer auskehrt, sollte der Franchisegeber im Rahmen der vorvertraglichen Aufklärung hierauf hinweisen.

Nach Entscheidungen des OLG München und des OLG Dresden kann eine Anhäufung von Klauseln in einem Franchisevertrag, die den Franchisenehmer in seinen Rechten zu stark einschränken, zu einer Gesamtun-

wirksamkeit des Franchisevertrages führen. Während das OLG München in einem Urteil aus dem Jahr 2002 einen Franchisevertrag nach AGB-Recht für unwirksam erklärte, stützte das OLG Dresden seine Entscheidung auf die Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB.

Das OLG Rostock hatte zu Beginn des Jahres 2007 ein Urteil gefällt, nach dem ein Franchisevertrag rückabgewickelt werden musste, der trotz Bezugsbindung keine Widerrufsbelehrung enthielt. Der Franchisenehmer hatte den Franchisevertrag ein Jahr nach Ab-


schluss des Franchisevertrages widerrufen. Mangels Widerrufsbelehrung stand dem Franchisenehmer das zeitlich unbeschränkte Widerrufsrecht aus § 355 Abs. 3 Satz 3 BGB zu. Viele Franchisegeber verwenden nicht gesetzeskonforme Widerrufsbelehrung in ihren Franchiseverträgen. Eine nicht gesetzeskonforme Belehrung, die dem Existenzgründer sein gesetzliches Widerrufsrecht nicht hinreichend vor Augen führt, wird vom Gesetz behandelt, wie eine gänzlich unterlassene Belehrung über das Widerrufsrecht. Für

Franchisenehmer liegt hierin eine Chance, sich vom Franchisevertrag loszusagen, wenn sie mit der Entwicklung ihres Franchisebetriebes unzufrieden sind. Ein bemerkenswertes Urteil hat das OLG Celle im Frühjahr 2007 ausgesprochen. Das Gericht hat einem Franchisenehmer den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreterrechts aus § 89 b HGB analog zuerkannt. Dieser Anspruch steht dem Franchisenehmer bei Beendigung des Franchisevertrages zu, wenn dieser seinen Kundenstamm an den Franchisegeber oder einen nachfolgenden Franchisenehmer de facto übertragen muss. Außerdem erkannte das OLG Celle in demselben Urteil an, dass der Franchisegeber dem Franchisenehmer für die Zeit eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes eine Karenzentschädigung analog § 90 a HGB zahlen müsse. Diese Entschädigung sei auf den Ausgleichsanspruch nicht anzurechnen.

Diese kleine Auswahl von Entscheidungen zeigt, dass Franchiseverträge stets an neue Rechtsentwicklungen anzupassen sind. Franchisenehmer wie Franchisegeber sollten die wichtigsten Entwicklungen im Franchiserecht verfolgen.

Menschen, die sich mit dem Gedanken tragen, einen Franchisevertrag abzuschließen, sollten sich vor dieser Entscheidung umfassend informieren. Nach der Rechtsprechung des BGH sind Existenzgründer bereits im Zeitpunkt des Abschlusses eines Franchisevertrages Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und keine Verbraucher mehr. Das bedeutet, dass sich Franchisenehmer – mit Ausnahme des Widerrufsrechts – nicht auf Verbraucherschutzrecht berufen können.

Eine umfangreiche Sammlung von Gerichtsentscheidungen zum Franchiserecht finden Sie unter www.Franchiseurteile.de



EUROPEAN YACHTING NETWORK

...mache doch aus Deinem
Boots-Hobby
(D)einen Beruf

Infos:
m.hauser@e-y-n.com
Tel: 06081 449112

Anzeige